Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

2022 ES Deutschland GmbH

40789 Monheim am Rhein

Alfred-Nobel Straße 50

Deutschland

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

**DI Susanne** Rose, **BSc** Sachbearbeiterin

SUSANNE.ROSE@BMK.GV.AT +43 1 71162 612347 Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.629.814 Wien, 7. Oktober 2022

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Verlängerung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

# Bescheid

Über den von der Firma 2022 ES Deutschland GmbH, Alfred-Nobel Straße 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland (im Folgenden "Antragstellerin") am 11. Mai 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-AA075473-60 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden "VO 354/2013") ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender

### Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 und Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden "VO (EU) 492/2014") wird der Bescheid GZ 2021-0.536.081 vom 29. Juli 2021 für das Biozidprodukt

#### **OUICK BAYT WG 10**

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

QUICK BAYT WG 10	AT-0018141-0000
Quickbayt Spritzmittel	AT-0018141-0000
Rapido Quick	AT-0018141-0000
LD 100 I	AT-0018141-0000
Radikal Fliegen Ex	AT-0018141-0000
LD 100 Combi	AT-0018141-0000
Sterizid Profi Kill P	AT-0018141-0000
Schaumann Effekt 4	AT-0018141-0000

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

• Die Zulassung wird auf eine neue Zulassungsinhaberin übertragen. Die in Anlage 1 unter Punkt 1.2. genannte Zulassungsinhaberin lautet nun:

2022 ES Deutschland GmbH Alfred-Nobel Straße 50 40789 Monheim am Rhein Deutschland

• Das im Bescheid GZ. 2021-0.536.081 vom 29. Juli 2021, festgelegte Ende der Zulassung mit 7. Juli 2022 wird bis zum Ablauf des 7. April 2023 verlängert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.536.081 vom 29. Juli 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2021-0.536.081 vom 29. Juli 2021 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.536.081 vom 29. Juli 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 7. April 2023 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

## Begründung

Am 11. Mai 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt "QUICK BAYT WG 10" im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-AA075473-60) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 21. Juni 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung der Zulassungsinhaberin vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzte Änderung durchgeführt werden.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Am 28. Dezember 2020 ist von der Antragstellerin für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-YQ063759-92) in Österreich gestellt worden, der am 18. Februar 2021 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Irland durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 1. Juli 2022 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der
Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die
zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Irland hat das Biozidprodukt bis 7. April 2023 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 7. April 2023 zu verlängern.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage